

Die Vermögensteuer –

Eine Wachstumsbremse für das
deutsche Startup-Ökosystem:

Existenzgefährdung, Abwanderung ins Ausland, weniger Investitionen

Rödl & Partner



Inhaltsverzeichnis

Startups, ein Wachstumsmotor für Deutschland	2
Die Vermögensteuer, eine Antwort auf die Krise?	3
Vier Thesen zu den Folgen für das Startup-Ökosystem	7
Fazit	13

Executive Summary:

Der deutsche Staat hat im Rahmen der Corona-Krise erhebliche finanzielle Mittel aufgebracht, um die schwerwiegendsten Folgen für Gesellschaft und Wirtschaft einzudämmen. Nicht zuletzt die Frage nach der Refinanzierung entstandener Mehrausgaben hat zu einer beschleunigten Diskussion rund um die Wiedereinführung der Vermögensteuer geführt. Welche Auswirkungen hätte das für Startups? Anders als bei etablierten Unternehmen bedeutet die Vermögensbesteuerung für Startups eine Besteuerung a) von Unternehmen, die noch hohe Verluste machen und von externen Investoren abhängig sind, sowie b) von Gründer*innen, deren Vermögen aus ihrer Startup-Beteiligung bis zu einem etwaigen Verkauf nur auf dem Papier existiert. Ein etabliertes Unternehmen könnte eine Vermögensteuer aus seinen Gewinnen und seine Gesellschafter aus Dividenden bezahlen. Startup-Unternehmen hingegen müssten versuchen, zusätzliches Geld von Investor*innen einzuwerben, um damit die Vermögensteuer zu bezahlen. Auch Startup-Gründer*innen selbst wären mehrheitlich kaum in der Lage, die anfallende zusätzliche Steuerlast zu begleichen.

Ferner ist es nicht ungewöhnlich, dass Startups initial hoch bewertet werden, aber letztlich trotzdem scheitern. Dementsprechend könnte im Extremfall über Jahre hinweg Vermögensteuer anfallen, ohne dass weder das Startup noch die Gründer*innen Geld verdient hätten.

Basierend auf einer Umfrage skizziert das vorliegende Papier die Folgen einer Vermögensbesteuerung für Startups und beleuchtet, wie und in welcher Form eine Wiedereinführung der Vermögensteuer die allgemeine Gründungsaktivität reduzieren, Startups in den Frühphasen gefährden, Startups oder Neugründungen ins Ausland verlagern und damit das deutsche Startup-Ökosystem im internationalen Wettbewerb insgesamt schwächen würde. Und zugleich wird sehr klar: Startups wollen Verantwortung für unseren Staat übernehmen – neben den von ihnen ausgehenden dringend erforderlichen Modernisierungsimpulsen für Wirtschaft und Verwaltung sind sie gewillt, mit einer fairen Besteuerung auch einen finanziellen Beitrag zur Krisenbewältigung zu leisten.

Startups, ein Wachstumsmotor für Deutschland

Startups haben in den vergangenen Jahren verändert, wie wir einkaufen, was wir essen, wie wir bezahlen und uns fortbewegen. Als unverzichtbare Innovationstreiber sind sie die bestimmende Wirtschaftskraft unserer Zukunft. Das enorme Potenzial im deutschen Startup-Ökosystem unterstreichen u. a. der erfolgreiche Börsengang von Auto1 im Februar 2021 und die Aufnahme von Delivery Hero in den DAX im Sommer 2020, aber auch die beiden Anbieter von COVID-19-Impfstoffen BioNTech und CureVac sind innovative Gründungen der vergangenen 25 Jahre. Startups stehen für Innovation und Digitalisierung, für Agilität und Mobilität, für gesellschaftlichen und sozialen Fortschritt. Attribute, die die jungen Unternehmen auch als Arbeitgebende besonders interessant machen – allein in Berlin sind fast 100.000 Arbeitnehmer*innen in Startups beschäftigt.¹

Während der Corona-Pandemie haben Startups zudem eindrucksvoll ihre entscheidende Rolle bei der Bewältigung von Krisen unter Beweis gestellt. Die Entwicklung eines wirksamen Impfstoffes ist genauso das Arbeitsergebnis eines Startups, wie eine Vielzahl der so dringend benötigten digitalen Bildungsangebote und Kommunikationsplattformen. Dennoch hat die Pandemie – wie in fast allen Wirtschaftsbereichen – auch für viele Startups zu erheblichen Herausforderungen geführt.

Die Politik hat in Reaktion auf die Corona-Pandemie – wenn auch mit unterschiedlichem Erfolg – hohe Summen mobilisiert, um die entstandenen Folgen für Gesellschaft und Wirtschaft aufzufangen. Dazu zählen auch Rettungsmaßnahmen, die sich speziell an Startups richten. Es stellt sich die Frage, wie die Mehrausgaben aufseiten des Staates nachhaltig refinanziert werden können. Neben dieser Refinanzierungsfrage ist auch die als ungleich empfundene Vermögensverteilung in Deutschland Grundlage für Überlegungen zur Wiedereinführung der Vermögensteuer – also eine Form der Substanzbesteuerung. Nicht zuletzt diese Diskussion hat der Bundesverband Deutsche Startups e. V. in Zusammenarbeit mit Rödl & Partner zum Anlass genommen, um Gründer*innen und Investor*innen im Rahmen einer Umfrage zu den möglichen Folgen einer Wiedereinführung der Vermögensteuer für das deutsche Startup-Ökosystem zu befragen. An der Umfrage nahmen im Zeitraum vom 27. November 2020 bis zum 6. Januar 2021 206 Startup-Gründer*innen und 38 Investor*innen teil. Die Gründer*innen und Investor*innen wurden über eine gezielte Ansprache im Netzwerk und der Mitgliedschaft des Startup-Verbands erreicht, sodass eine hohe Datenqualität in der Umfrage sichergestellt werden konnte.²

Auf dieser Basis fasst das vorliegende Thesenpapier zusammen, welche Folgen eine Substanzbesteuerung für das deutsche Startup-Ökosystem hätte.

1) Vgl. <<http://library.fes.de/pdf-files/wiso/07994.pdf>>, S. 29 ff.

2) Vgl. Homepage DIW: DIW Presse/DIW Glossar/Vermögensteuer.

Die Vermögensteuer, eine Antwort auf die Krise?

Eine internationale Einordnung

Auch wenn die Vermögensteuer schon seit längerer Zeit diskutiert wurde, hat die Debatte krisenbedingt zuletzt wieder an Fahrt aufgenommen. Die Wiedereinführung einer Vermögensbesteuerung in Deutschland muss aber immer auch im internationalen Kontext beurteilt werden. Die weit überwiegende Mehrheit der Länder weltweit erhebt keine allgemeine (Netto-)Vermögensteuer. Eine Ausnahme bilden z. B. die Schweiz und Spanien, im Falle der Schweiz allerdings verbunden mit deutlich reduzierten Ertragsteuertarifen. In allen weltweit führenden Startup-Nationen wie z. B. den USA, China, Israel, Großbritannien, Frankreich, Schweden, den Niederlanden und den Baltischen Staaten existiert hingegen keine – bzw. im Falle der USA nur in sehr wenigen Bundesstaaten – Vermögensbesteuerung. Frankreich hat unter Emmanuel Macron seine Vermögensteuer in eine reine Immobiliensteuer umgewandelt. Dies knüpft an die Ambitionen Frankreichs an, führender Startup-Standort in Europa zu sein. Insgesamt ist der Anteil an Staaten mit einer regelmäßigen Besteuerung des Nettovermögens rückläufig, wohingegen die Besteuerung des unbeweglichen Vermögens zunimmt.³

Wie funktioniert Vermögensbesteuerung?

Um die Wirkungen einer Substanzbesteuerung und ihre Auswirkung auf Startups verständlich darzustellen, soll die Vermögensbesteuerung in

ihren Grundzügen zunächst kurz erläutert werden. Die Substanzbesteuerung setzt am Vermögen einer Person (z. B. eines Gründers bzw. einer Gründerin) oder eines Unternehmens (z. B. eines Startups) an, unabhängig von der Herkunft oder der Verwendung dieser Substanz. Sie existiert bereits in Form der Grundsteuer (periodische Substanzsteuer), der Erbschaft- und Schenkungsteuer.

Die Vermögensteuer soll hohe Vermögen fortlaufend besteuern und damit zur regulären Finanzierung des Staatshaushaltes beitragen. Demgegenüber wird die Vermögensabgabe einmalig auf den aktuellen Vermögensbestand zu einem Stichtag erhoben und ist auf die Deckung eines aus einer staatlichen Notlage resultierenden Finanzbedarfs ausgerichtet. Beide Steuern werden auf das Nettovermögen erhoben, also auf die steuerpflichtigen Vermögenswerte (Grundvermögen, Finanzvermögen, Betriebsvermögen, Sonstiges Vermögen ohne gesetzliche oder gleichgestellte Altersversorgungsansprüche und ohne üblichen Hausrat und persönliche Gegenstände) abzüglich der Schulden, die auf dem steuerpflichtigen Vermögen liegen. Durch Freibeträge soll ggf. sichergestellt sein, dass nur hohe Vermögen belastet werden.⁴ Die Höhe des Freibetrages vermindert die steuerliche Bemessungsgrundlage für die Vermögensbesteuerung. In der Regel soll ein Freibetrag sicherstellen, dass die wirtschaftliche Grundlage der privaten Lebensführung nicht mit der Vermögensteuer belastet wird. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass je nach Definition des Freibetrages durchaus weite Teile des Privat- und Betriebsvermögens einer Vermögensbesteuerung unterliegen können.

3) Vgl. <<http://library.fes.de/pdf-files/wiso/07994.pdf>>, S. 29 ff.

4) Vgl. Homepage DIW: DIW Presse/DIW Glossar/Vermögensteuer.

Hintergrund: Substanzbesteuerung bei jungen Wachstumsunternehmen

Startups sind junge Wachstumsunternehmen mit einem meist innovativen, disruptiven und/oder schnell skalierbaren Geschäftsmodell und auf starkes Wachstum ausgerichtet. Das Geschäftsmodell muss sich am Markt erst noch durchsetzen und das Risiko des Scheiterns ist real.⁵ Startups verzeichnen typischerweise in den Anfangsjahren (hohe) Verluste, es besteht daher keine Möglichkeit, Gewinne auszuschütten oder aus erwirtschafteten Gewinnen Steuern zu bezahlen. Für die Finanzierung des laufenden Geschäfts und des Wachstums ist Kapital externer Investoren erforderlich. Bankenfinanzierungen sind vor dem Hintergrund des noch nicht „bewährten“ Geschäftsmodells im Normalfall unmöglich. Gerade in frühen Entwicklungsphasen von Startups wie der sog. Seed- und Startup-Stage werden meist noch keine oder nur sehr geringe Umsätze erwirtschaftet, aber auch in der Growth-Stage ist externes Kapital Möglichmacher schnellen Wachstums. Profitabilität auf Gesamtunternehmensebene steht dagegen in der Regel erst in der Later-Stage im Fokus der Unternehmensstrategie.

Eine Substanzbesteuerung in Form einer Vermögensbesteuerung würde – neben dem Besteuerungssubjekt des Startup-Unternehmens (regelmäßig eine Kapitalgesellschaft) selbst – auch bei Gründer*innen, den Gesellschafter*innen wirken. Deren Vermögen in Form der Beteiligung an der Gesellschaft, i. d. R. einer Kapitalgesellschaft, wäre bei ihnen persönlich steuerbar, neben der Gesellschaftsebene. Den allgemeinen und primären Wertmaßstab im Bewertungsgesetz (BewG) für Kapitalgesellschaftsbeteiligungen stellt der sog. „gemeine Wert“ dar. Das ist gemäß

§ 9 Abs. 2 BewG der Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes und unter Berücksichtigung aller den Preis beeinflussenden Umstände bei einer Veräußerung zu erzielen wäre.

Bei börsennotierten Kapitalgesellschaftsanteilen ist als gemeiner Wert der Aktienkurs maßgeblich. Startups sind jedoch in den frühen Phasen nicht an einer Börse notiert. Das Bewertungsgesetz regelt bei nicht notierten Kapitalgesellschaftsanteilen zur Bestimmung des gemeinen Wertes eine Verfahrenshierarchie. Danach ist der gemeine Wert einer Beteiligung in erster Linie aus Verkäufen unter fremden Dritten abzuleiten, die weniger als ein Jahr zurückliegen.⁶ Ist dies nicht möglich, so ist der gemeine Wert unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten der Gesellschaft oder einer anderen anerkannten, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke üblichen Methode zu ermitteln. Dabei ist die Methode anzuwenden, die ein Erwerber der Bemessung des Kaufpreises zugrunde legen würde.⁷

Bei der Ermittlung des gemeinen Wertes anhand der Ertragsaussichten existiert für den Steuerpflichtigen in gewissen Grenzen ein gesetzliches Methodenwahlrecht. Von Bedeutung könnte hier das vereinfachte Ertragswertverfahren nach §§ 199 ff. BewG werden. Das aus der reformierten Erbschaftsteuer bekannte vereinfachte Ertragswertverfahren unterstellt einen in der Vergangenheit erzielten Ertrag als zukünftig nachhaltig. Der Steuerpflichtige hat das Wahlrecht, auf dieses Bewertungsverfahren zurückzugreifen, wenn es nicht zu offensichtlich unzutreffenden Ergeb-

5) Bisher gibt es kaum Untersuchungen zur Überlebenswahrscheinlichkeit von Startup-Gründungen, auch wenn allgemein davon ausgegangen wird, dass eine Vielzahl der Gründungen scheitert. Eine Untersuchung der Harvard Business School von 2013 ermittelte eine Misserfolgsquote von 75 %. <<https://hbr.org/2013/05/why-the-lean-startup-changes-everything>>

6) § 11 Abs. 2 Satz 2, 1. Halbsatz BewG

7) § 11 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz BewG

nissen führt. Befürchtet der Steuerpflichtige ein unzutreffendes Ergebnis, kommt alternativ zur Anwendung des vereinfachten Ertragswertverfahrens ein Verkehrswertgutachten im Bewertungsstandard der Wirtschaftsprüfer nach den Grundsätzen des IDW S1 (Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.) in Betracht. Ein solches Verkehrswertgutachten orientiert sich an zukünftig zu erwartenden Ertragsaussichten des Unternehmens. Als sogenanntes „qualifiziertes Ertragswertverfahren“ ist ein typisierter Verkehrswert nach IDW S1 Bestandteil der Bewertungshierarchie des BewG und kann grundsätzlich zur Bestimmung des gemeinen Wertes der Kapitalgesellschaftsanteile herangezogen werden. Die Finanzverwaltung erkennt Wertermittlungen nach den Grundsätzen des IDW S1 zur Bestimmung des gemeinen Wertes grundsätzlich an.

Was bedeutet diese Bewertungshierarchie für eine potenzielle Vermögensbesteuerung?

Erstens: Finanzierungsrunden können Bedeutung für die Wertermittlung der Anteile an Kapitalgesellschaften für Zwecke der Vermögensteuer haben. Leitet sich der Unternehmenswert aus Finanzierungsrunden ab, in deren Zusammenhang Unternehmensanteile durch Kapitalerhöhung neu ausgegeben oder an fremde Dritte übertragen werden, könnten diese Preise maßgeblich für die Vermögensbesteuerung sein. Es würde letztlich die Risikoaffinität eines Finanziers über den Unternehmenswert und damit über die Höhe der Vermögensteuerpflicht entscheiden. Risikoaffine Investierende wären eher bereit, einen höheren Preis für einen Unternehmensanteil zu zahlen. Eine Substanzbesteuerung auf einem sich unter diesen Umständen ergebenden Unternehmenswert würde ersichtlich das Risiko einer unsachgerechten Besteuerung zur Folge haben.

Zweitens: Bewertungsrelevant ist mitunter, in welcher Lebenszyklusphase sich das Startup be-

findet. In der sog. Seed- und Startup-Stage, in der in der Regel keine, wenn überhaupt nur sehr geringe steuerliche Erträge generiert werden, würde das vereinfachte Ertragswertverfahren, das auf vergangenheitsbezogenen Erträgen basiert, zu einem deutlich anderen Unternehmenswert führen als der Wert, der nach IDW S1 ermittelt würde, wenn zukünftig von einer Profitabilität des Startups auszugehen wäre. Ein Verkehrswertgutachten nach IDW S1 orientiert sich an zukünftig zu erwartenden Erträgen des Unternehmens. Diese Unterschiede zwischen den Bewertungsmethoden, die in beide Richtungen gehen können, könnten auch mit der jeweiligen Lebenszyklusphase zusammenhängen. In den ersten Phasen des Startups stehen der Gewinn von Marktanteilen, mithin das Umsatzwachstum im Vordergrund. Profitabilitätsziele sind nachrangig. In der Later-Stage-Phase gewinnt das Erreichen von Profitabilitätszielen stärker an Bedeutung. Die Wahl der Bewertungsmethodik würde ceteris paribus zu deutlich verschiedenen Unternehmenswerten führen, je nachdem, ob vergangenheitsbezogene oder zu erwartende Ertragsaussichten der Bewertung zugrunde gelegt werden.

Drittens: Bei Startups herrscht eine höhere Ungewissheit bezüglich der Zukunftsprognose mangels vorhandener Markterfahrung und Markterprobung des Geschäftsmodells gegenüber etablierten Unternehmen. Es liegt auf der Hand, dass diese Unsicherheiten zu Differenzen bezüglich des Unternehmenswertes zwischen der steuerpflichtigen Person und dem Finanzamt auf Basis eines solchen Verkehrswertgutachtens führen. Im Vergleich zu etablierten Unternehmen dürften diese spezifischen Unsicherheiten zudem ein stärkeres Gewicht bei der Ermittlung des für die Vermögensteuer relevanten Unternehmenswertes besitzen. Auch aus diesem Umstand dürfte ein höheres Streitpotenzial zwischen den Steuerpflichtigen und dem Finanzamt resultieren.

Besteuerung (ungewisser) Zukunftserwartungen

Eine Substanzbesteuerung stellt wie erläutert für Startups eine Besteuerung einer (ungewissen) Zukunftserwartung dar: Zwar herrscht auch bei etablierten Unternehmen Unsicherheit über zukünftige Erträge, allerdings besteht der Unterschied zu Startups insbesondere darin, dass bei diesen in der Regel kaum Markterfahrung und -erprobung vorliegen. Prognosen über eine Bemessungsgrundlage für die Unternehmensbewertung sind ungleich schwieriger zu beurteilen als bei am Markt etablierten Unternehmen. Zukunftschancen und -risiken sind immer in einer Bewertung abzuwägen, unabhängig von der Art des Unternehmens. Trotzdem ist offensichtlich, dass bei Startups ein höheres Risiko in Abhängigkeit von der Lebenszyklusphase vorliegt. In der Seed-Phase herrscht hohe Ungewissheit, ob das Geschäftsmodell erfolgreich am Markt etabliert werden kann. Erst in der Later-Stage-Phase wird aus der Frage des „Ob“ eher eine

quantitative Frage und Bewertung, nämlich mit welchen Ertragsaussichten auf Grundlage einer Unternehmensbewertung zu rechnen ist. Folglich sind Situationen vorstellbar, in denen durch das Investment dem Startup erst ein Wert beigemessen wird, der dann Grundlage der Vermögensteuer ist. Auf Ebene der investierenden Person, deren Vermögen durch das Investment in das Startup unverändert bleibt, ergeben sich zwar kurzfristig keine Auswirkungen in Bezug auf eine potenzielle Vermögensteuer. Für das Startup kann sich aber, wenn für die Bewertung des Unternehmens selbst auf marktnahe Anteilswerte zurückgegriffen werden würde, eine vermögenssteuerrelevante Bewertung ergeben, die auch für die übrigen Investierenden/ Anteilsinhabenden bindender Maßstab unter vermögenssteuerrechtlichen Gesichtspunkten sein kann.

Vier Thesen zu den Folgen für das Startup-Ökosystem

Die Gründung und der Aufbau von Startups ist für Gründer*innen mit einem immensen persönlichen Risiko und Aufwand verbunden.

Kann ein erfolversprechendes Startup zur Umsetzung seines Vorhabens Investorengelder einwerben, kann dies trotz fehlender oder nur geringer Umsätze (z. B. im Biotech- oder Technologiebereich) und hoher Anlaufverluste zu hohen Unternehmensbewertungen führen, die wie gezeigt als Bemessungsgrundlage für eine Vermögensteuer sowohl des Startups als auch der Gründer*innen dienen. Die Vermögensteuer würde dabei fällig, auch ohne dass Gewinne innerhalb des Unternehmens oder der Gründer*innen je realisiert wurden.

Das soll an folgendem Beispiel illustriert werden: Der Unternehmenswert beträgt 10 Mio. € und der Unternehmensanteil der Gründer*innen liegt bei 50 %. Das Unternehmen macht aufgrund der hohen Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen sowie der Markteintrittskosten noch einen hohen Verlust. In diesem Beispiel ergibt sich ein anteiliger Unternehmenswert der Gründer*innen von 5 Mio. €. Bei einer Vermögensteuer in Höhe von 1 % würde die jährliche Vermögensteuerbelastung bei 50.000 € liegen (nimmt man

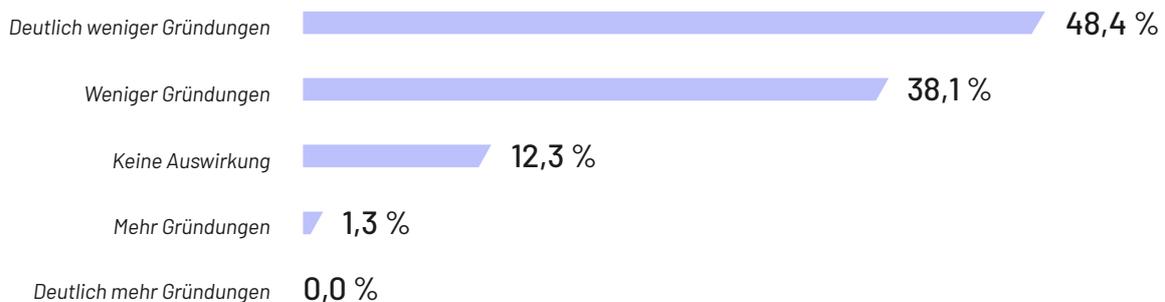
Freibeträge an, entsprechend etwas darunter). Gleichzeitig verdienen Gründer*innen insbesondere in den Frühphasen, bedingt durch die oftmals geringe Liquidität und hohe Investitionen, schlechter als Mitarbeitende in etablierten Wirtschaftszweigen.⁸ Gründer*innen müssten die Vermögensteuer entrichten, ohne einen Liquiditätszufluss aus einem Veräußerungserlös oder einem Dividendenzufluss aus dem Startup gehabt zu haben. Ihr Gehalt als Angestellte des Startups würde durch Einkommensteuer und Vermögensteuer aufgezehrt werden. Das führt zu einer unverhältnismäßig hohen prozentualen Gesamtsteuerbelastung. Gründer*innen hätten zusätzlich zum unternehmerischen Risiko ein Liquiditätsrisiko. Auch dann, wenn der Wert des Startups sich im Laufe der Jahre erst vervielfacht hat und das Startup danach gleichwohl – wie nicht unüblich – scheitert. Gründer*innen müssten, wenn sie weitere Finanzierungsrunden für weiteres Wachstum anstreben, zudem berücksichtigen, dass es mit jeder Finanzierungsrunde zu einer höheren Bewertung des Startups kommt, die die private Vermögensteuerlast und das einhergehende Finanzierungs- und Liquiditätsrisiko weiter steigen lässt.

8) Vgl. <deutsche startups.org/2020/06/19/esopasap/>.

These 1: Vermögensteuer bedeutet: Weniger Gründungsaktivitäten

Durch die vorstehend gezeigten, mit einer Vermögensbesteuerung einhergehenden Risiken würde das Gründen in Deutschland deutlich an Attraktivität verlieren: 86 % der befragten Gründer*innen antworten, dass es als Folge einer Wiedereinführung der Vermögensteuer zu weniger Gründungen käme (vgl. Abb.1). Die Gründer*innen selbst würden zu knapp drei Vierteln wieder gründen – knapp 55 % täten das aber im Ausland.⁹

Abb. 1: Auswirkungen auf die Anzahl der Startup-Gründungen in Deutschland



Die Investor*innenseite bestätigt diesen Eindruck: Mehr als 70 % erwarten nach einer Wiedereinführung der Vermögensbesteuerung weniger bis deutlich weniger Gründungen.¹⁰ Eine Wiedereinführung der Vermögensbesteuerung würde ambitionierte Gründer*innen stark ausbremsen und die Gründungsaktivität reduzieren. Damit würde eine Vermögensbesteuerung auch die mittlerweile zahlreichen bestehenden Aktivitäten auf Bundes- und Landesebene zur Förderung von Startups konterkarieren.

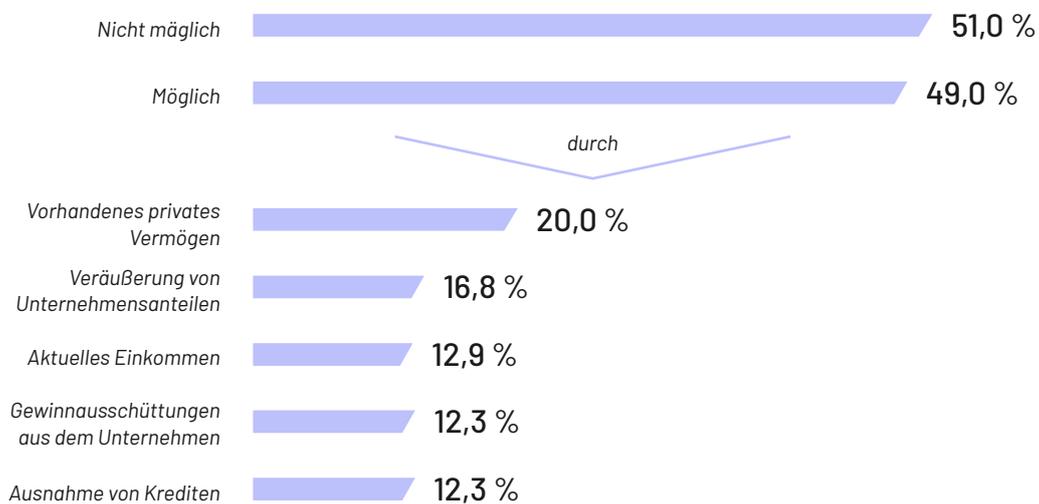
9) Frage: „Würdest du nochmal ein Startup gründen, wenn eine Vermögensteuer in Deutschland eingeführt werden würde?“, Fragencode V009.

10) Frage: „Wie würde sich deiner Einschätzung nach die Einführung einer Vermögensteuer auf Startup-Gründungen in Deutschland auswirken?“, Fragencode VI003.

These 2: Vermögensteuer bedeutet: Existenzielle Gefährdung von Startups in den Frühphasen

Wie dargelegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Substanzbesteuerung bei Startups allein auf Basis von Firmenbewertungen durch Risikokapitalgeber erfolgt. Vor diesem Hintergrund ist es nachvollziehbar und gleichzeitig alarmierend, dass über die Hälfte der Gründer*innen derzeit nicht in der Lage wären, die Zahlung der Vermögensteuer auf ihr Vermögen – inklusive ihrer Anteile – in Höhe von 1 % zu leisten. Für fast 17 % der Befragten würde dies sogar bedeuten, Unternehmensanteile verkaufen zu müssen, sofern ihnen dies denn überhaupt möglich ist (vgl. Abb. 2). Auch für die Unternehmen dieser Gründer*innen, die sich wie fast 40 % der Befragten in der Seed- oder sogar in der Startup-Stage befinden,¹¹ hätte das fatale Folgen, weil die Steuerzahlung die Liquidität des Unternehmens reduzieren würde, ohne dass das Unternehmen Erträge erwirtschaftet, aus denen die Vermögensteuerzahlung finanziert werden könnte.

Abb. 2: Finanzierung einer möglichen Vermögensteuer



11) Frage: „In welcher Phase befindet sich derzeit dein Startup?“, Zeile 246 Screeningfragen.

12) Frage: „Könnte ein Vermögensteuer im Ergebnis zu niedrigeren Unternehmensbewertungen durch Investor*innen und dadurch zu niedrigeren Finanzierungsrunden führen?“, Fragencode VI005.

In der Auswertung der Umfrageergebnisse der Investor*innen wird eine weitere Folge einer Wiedereinführung der Vermögensteuer deutlich, die ebenfalls Startups in Frühphasen besonders beträfe. Mehr als zwei Drittel bestätigen, dass eine Wiedereinführung im Ergebnis zu niedrigeren Unternehmensbewertungen, zu niedrigeren Finanzierungsrunden und damit zu geringeren Investitionen in junge Unternehmen führen wird.¹² Gerade für Startups in der Frühphase würde das zu einem erheblichen Wettbewerbsnachteil gegenüber internationalen Wettbewerbern führen, die mit stärkeren finanziellen Ressourcen deutlich schneller wachsen können.

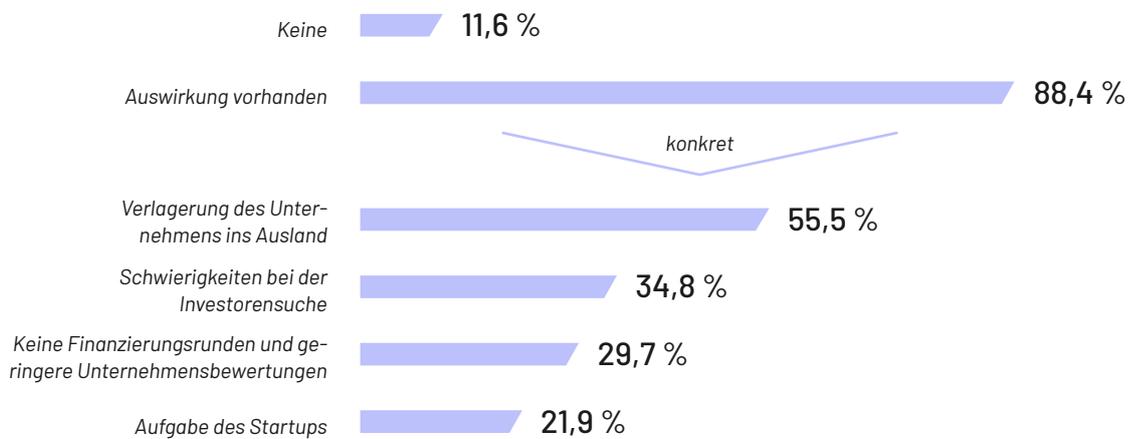
These 3: Vermögensteuer bedeutet: Weniger Investitionen, geringere Wettbewerbsfähigkeit, Verlagerung ins Ausland

Ein konstantes Wachstum des deutschen Startup-Ökosystems ist unverzichtbar für eine erfolgreiche Wirtschaftsentwicklung. In diesem Licht sind auch die wachsenden zahlreichen staatlichen Maßnahmen auf sämtlichen Ebenen zur Gründungsförderung zu sehen. Eine positive Entwicklung einzelner Startups hängt entscheidend von Unternehmensbewertungen und hierauf basierenden Finanzierungsrunden ab. Eine negative Entwicklung der Bewertungen hätte für deutsche Startups weitreichende Folgen, da diese im internationalen Wettbewerb schon heute mit besser finanzierten Startups beispielsweise aus den USA kaum mithalten können.

Den Umfrageergebnissen folgend erwarten über 86 % der Gründer*innen im Falle einer Wiedereinführung der Vermögensbesteuerung einen Investitionsrückgang.¹³ Im Falle einer Vermögensteuer ist für jedes zweite Startup die Verlagerung des Unternehmens eine Option – ein Fünftel denkt sogar über die Unternehmensaufgabe nach. Zugleich sehen 35 % Schwierigkeiten bei der Investor*innensuche sowie knapp 30 % einen möglichen Rückgang bei Finanzierungsrunden (vgl. Abb. 3). Gerade im internationalen Wettbewerb wären geringere Unternehmensbewertungen ein erhebliches Problem für das deutsche Ökosystem.

13) Frage: „Die Vermögensteuer wirkt auf Gesellschafts- und Gesellschafterebene. Was denkst du, wie sich das Verhalten von Investoren, die entweder direkt als Gesellschafter oder deren Gesellschafter ebenfalls von einer Vermögensteuer betroffen wären, bei der Finanzierung von Startups nach der Einführung einer Vermögensteuer verändern würde?“, Fragencode V011.

Abb. 3: Finanzierung einer möglichen Vermögensteuer



Das negative Echo der Folgen einer Wiedereinführung der Vermögensbesteuerung für den Standort Deutschland spiegelt sich auch bei den befragten Investoren*innen wider: Über ein Drittel geben an, dass sie in diesem Falle stärker im Ausland und weniger in Deutschland investieren würden.¹⁴ Eine daraus folgende schlechte oder sogar deutlich schlechte Veränderung des Investitionsklimas wird von über zwei Dritteln der befragten Investor*innen erwartet.¹⁵ Mehr als zwei Drittel der Gründer*innen und der Investor*innen geben an, dass eine Wiedereinführung der Vermögensbesteuerung im Ergebnis zu niedrigeren Unternehmensbewertungen und dadurch zu niedrigeren Finanzierungsrunden führe.¹⁶ Deutschland verliere dadurch als Startup-Standort insgesamt enorm an Attraktivität und fiele im internationalen Vergleich zurück.

14) Frage: „Wie würdest du dein Investitionsverhalten durch die Einführung einer Vermögensteuer anpassen?“, Fragencode VI004.

15) Frage: „Was für eine Veränderung des Investitionsklimas würdest du durch eine Vermögensteuer erwarten?“, Fragencode VI007.

16) Frage: „Könnte eine Vermögensteuer im Ergebnis zu niedrigeren Unternehmensbewertungen durch Investoren und dadurch zu niedrigeren Finanzierungsrunden führen?“, Fragencode VI005.

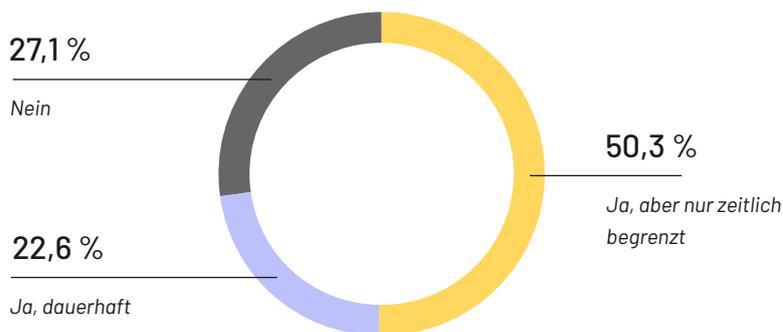
17) Vgl. Deutscher Startup Monitor 2020, unter: https://deutscherstartupmonitor.de/wp-content/uploads/2020/09/dsm_2020.pdf.

These 4: Alternative zur Vermögensteuer: Startups übernehmen Verantwortung

Startups sind nicht nur Vorreiter in Sachen Digitalisierung und Nachhaltigkeit, sondern stellen auch immer wieder die Frage nach der gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen. Der Anteil an Startups, die an den aktuellen sozialen und ökologischen Herausforderungen arbeiten, ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen.¹⁷

Mehr als die Hälfte der befragten Gründer*innen wären bereit zur Gegenfinanzierung der staatlichen Corona-Unterstützungsmaßnahmen eine höhere Steuerbelastung bei realisierten Gewinnen in Form eines „Corona-Solidaritätszuschlags“ auf die Körperschaftsteuer mit einer zeitlichen Begrenzung, teilweise sogar dauerhaft, in Kauf zu nehmen. Das zeigt deutlich: Es geht den Gründer*innen weniger um eine pauschale Steuervermeidung, sondern vielmehr darum die zusätzliche Steuerbelastung so zu organisieren, dass sie nicht das Wachstum im Ökosystem reduziert bzw. verhindert.

Abb. 4: Gegenfinanzierung der Corona-Maßnahmen durch eine höhere Ertragsteuerbelastung



14) Frage: „Wie würdest du dein Investitionsverhalten durch die Einführung einer Vermögensteuer anpassen?“, Fragencode VI004.

15) Frage: „Was für eine Veränderung des Investitionsklimas würdest du durch eine Vermögensteuer erwarten?“, Fragencode VI007.

16) Frage: „Könnte ein Vermögensteuer im Ergebnis zu niedrigeren Unternehmensbewertungen durch Investoren und dadurch zu niedrigeren Finanzierungsrunden führen?“, Fragencode VI005.

17) Vgl. Deutscher Startup Monitor 2020, unter: https://deutscherstartupmonitor.de/wp-content/uploads/2020/09/dsm_2020.pdf.

Auch bei Investor*innen würde eine Einführung eines „Corona-Solidaritätszuschlags“ in Form einer (zeitlich befristeten) erhöhten Ertragsteuerbelastung unkritisch gesehen: Knapp drei Viertel der Investor*innen gehen von keinem Investitionsrückgang aus.¹⁸ Da die Erträge von Startups vor allem in der Zukunft liegen, hätte diese Form der Besteuerung den Vorteil, dass die Gründer*innen nicht zusätzlich dadurch belastet würden, in der Gegenwart Steuern auf etwaige spätere Erträge zu zahlen.

Fazit

Die Wiedereinführung der Vermögensbesteuerung würde junge und innovative Startups und ihre Gründer*innen stark belasten. Sehr problematisch dürfte sein, dass in den Finanzierungsrunden eingeworbenes Geld zum Teil für die Bezahlung einer Vermögensteuer verwendet werden müsste. Das Geld stünde für die Entwicklung des Geschäftsmodells und dessen Durchsetzung am Markt nicht zur Verfügung. Das Risiko eines sinkenden Unternehmenswertes und damit geringeren nachfolgenden Finanzierungsrunden wäre die Folge, ebenso auch die daraus resultierende erschwerte Suche nach Investor*innen. Gleiches gilt für die Tatsache, dass gegenwärtig über die Hälfte der befragten Gründer*innen nicht in der Lage wäre, die zusätzliche Steuer zu bezahlen. Besonders hervorzuheben ist auch der prognostizierte Rückgang in der Gründungsaktivität insgesamt – der positive Trend bei Startup-Neugründungen wäre stark gefährdet. Deutschland ist aber auf eine innovative und wirtschaftlich starke Startup-Szene angewiesen. Daher kann eine sinkende Gründungsquote politisch nicht gewollt sein. Das gilt insbesondere angesichts der vielfältigen Anstrengungen die staatlicherseits unternommen worden sind um die Gründungsdynamik zu stärken.

Eine Wiedereinführung der Vermögensteuer würde das deutsche Ökosystem besonders im internationalen Wettbewerb schwächen. Gerade weil immer weniger Staaten auf solche Substanzbesteuerungen setzen, wäre ein deutscher Alleingang ein erheblicher Schlag für deutsche Startups im weltweiten Wettbewerb. Umgekehrt würden benachbarte Startup Hotspots an Attraktivität gewinnen. Eine Unternehmensverlagerung nach Frankreich oder in die Niederlande wäre für viele Gründer*innen eine attraktive Option.

Gerade die Pandemie hat gezeigt, wie wichtig ein funktionierender und leistungsfähiger Staat ist. Gründer*innen sind bereit, dafür ihren Beitrag zu leisten. Einerseits können sie mit ihren innovativen Produkten und Dienstleistungen zur Bewältigung der Krise beitragen und wichtige Impulse setzen, andererseits sind sie zugleich auch mehrheitlich gewillt, sich an der Refinanzierung der staatlichen Hilfeleistungen zu beteiligen. Die Wiedereinführung einer Vermögensbesteuerung wäre für das Startup-Ökosystem aber nicht nur ein fatales Signal und würde die mittlerweile zahlreichen bestehenden Aktivitäten auf Bundes- und Landesebene zur Förderung von Startups konterkarieren, sondern hätte gravierende negative Folgen für das reife Startup-Ökosystem in Deutschland.

18) Frage: „Wie würde sich dein Investitionsverhalten bei einer erhöhten Ertragsteuerbelastung, z. B. durch einen Corona-Soli auf die Körperschaftsteuer verändern?“, Fragencode VI009.